

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung
Vom 19. Januar 2016**

Auf Grund des § 92 Nummer 1, 4 und 5 des **Sächsischen Personalvertretungsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), von denen Nummer 1 durch das Gesetz vom 4. November 2010 (SächsGVBl. S. 290) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern:

**Artikel 1
Änderung der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung**

Die **Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung** vom 27. Januar 2011 (SächsGVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:
„§ 19 Anordnung der Briefwahl“.
2. In § 1 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 und 6“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „(§ 6 Abs. 3 SächsPersVG)“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. die Geltung der organisatorischen Einheiten einer länderübergreifenden Dienststelle in einem Bundesland als selbständige Dienststelle (§ 6 Absatz 6 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes)“.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder
 1. in der Dienststelle,
 2. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 in der Nebenstelle oder des Teils der Dienststelle oder
 3. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 in den organisatorischen Einheiten vertretenen Gruppe angehören.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 19
Anordnung der Briefwahl“.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei länderübergreifenden Dienststellen (§ 6 Absatz 6 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes) kann der zuständige Wahlvorstand die Briefwahl für die Wahlberechtigten von organisatorischen Einheiten anordnen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. Januar 2016

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig